



| | |
|---------------|---|
| AL/SG: | Abt. 1 - Zentrale Angelegenheiten, Kreisentwicklung, Beteiligungen |
| Aktenzeichen: | |

Aichach, den 04.05.2026

Sitzungsvorlage

| | | |
|-------------|------------|----------------|
| Drucksache: | 1/004/2026 | - öffentlich - |
|-------------|------------|----------------|

| Beratungsfolge | Termin | Bemerkungen |
|----------------|------------|-------------|
| Kreistag | 11.05.2026 | |

Betreff:

Entschädigung der Stellvertreter/-innen des Landrats

Anlagen

Hinweis auf frühere Beratungen und Beschlüsse:

Finanzielle Auswirkungen:

| | |
|--|--|
| 1. Gesamtkosten: | |
| <input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung | <input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt |
| <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung | <input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt |
| 2. Deckungsvorschlag: | |
| 3. Folgekosten: | |
| <input type="checkbox"/> Personalkosten: | |
| <input type="checkbox"/> Sach- und Unterhaltskosten: | |
| <input type="checkbox"/> Finanzierungskosten: | |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges: | |

Sachverhalt:

Der Kreistag wählt unter Tagesordnungspunkt 5 eine/n Stellvertreter/-in des Landrats und beruft unter Tagesordnungspunkt 7 die weiteren Stellvertreter/-innen. Diese haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf Entschädigung (Art. 14 a Abs. 1 Satz 1 LKrO, Art. 53 Abs. 1 Satz 1 KWBG). Die Höhe der Entschädigung wird zu Beginn jeder Amtszeit durch Beschluss festgesetzt (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 KWBG). Der/Die gewählte Stellvertreter/-in erhält zudem eine nach Art. 55 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 KWBG festgelegte jährliche Sonderzahlung in Höhe von 70 % seiner/ihrer Entschädigung.

Zuletzt wurden in der Amtsperiode 2020/2026 folgende Entschädigungen an die Stellvertreter/-innen geleistet:

| | Entschädigung mtl. | Sonderzahlung (Art. 55 Abs. 2 Satz 2 KWBG) | Anmerkung |
|---|---------------------------|---|--|
| Gewählter Stellvertreter des Landrats | 1.443,15 € | 70 % der Entschädigung | Anpassung im Rahmen der Beamtenbesoldung |
| Weitere Stellvertreter/-innen des Landrats je | 659,84 € | ----- | |

Die Gesamtentschädigung einschließlich der Sonderzahlung betrug unter Berücksichtigung der Anpassung der Entschädigungen im Jahr 2025 insgesamt:

- für den gewählten Stellvertreter: 18.252,77 €
- für die drei weiteren Stellvertreter/-innen: 23.651,04 €

Es wird empfohlen, die Entschädigungen wie folgt zu regeln:

- Entschädigung für den/die gewählte/n Stellvertreter/-in:
jährlich einschließlich Sonderzahlung 18.252,77 € / monatlich 1.443,15 €
- Entschädigung für weitere Stellvertreter/-innen:
Jährlich 7.920,00 € / monatlich 660,00 € (vorgesehener Gesamtbetrag für bis zu drei Stellvertreter/-innen mtl. 1.980,00 €)

Die Gesamtausgaben für eine/n gewählte/n und eine/n weitere/n Stellvertreter/-in belaufen sich somit auf insgesamt 26.172,77 € im Jahr.

Die Anpassung im Rahmen der Beamtenbesoldung ist für den/die gewählte/n Stellvertreter/-in nach Art. 54 Abs. 2 KWBG vorgeschrieben und sollte auch auf den/die weiteren Stellvertreter/-innen angewendet werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der/Die nach Art. 32 Abs. 1 LKrO gewählte Stellvertreter/-in des Landrats erhält gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 1 und Art. 54 Abs. 1 KWBG eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.443,15 €.

2. Der/Die nach Art. 32 Abs. 4 LKrO berufene(n) weitere(n) Stellvertreter/-in(nen) des Landrats erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 660,00 €.

3. Die Entschädigungen nach Nummern 1 und 2 werden jeweils entsprechend der Zuwächse der Besoldung der Beamten angehoben (Art. 54 Abs. 2 KWBG).

4. Mit der Entschädigung nach den Nummern 1 und 2 sind alle Reisekosten und sonstigen Auslagen für Dienstreisen im Landkreis Aichach-Friedberg und in der Stadt Augsburg pauschal im Wert von bis zu 50 € abgegolten. Nicht erfasst sind lediglich die Fahrtkostenerstat-

tung nach Art. 5 Bayer. Reisekostengesetz –BayRKG- bzw. die Wegstreckenentschädigung nach Art. 6 Abs. 1 BayRKG.

5. Für auswärtige Dienstgeschäfte (außerhalb des Landkreises Aichach-Friedberg und der Stadt Augsburg) werden Reisekosten nach dem BayRKG in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

Georg Großhauser